

Synopsis

Verordnung über den Leitungskataster (LKV)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
	Verordnung über den Leitungskataster (Leitungskatasterverordnung, LKV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf §§ 16 und 17 des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (GeolG-ZG, Geoinformationsgesetz) vom 29. März 2012[BGS 215.71], <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Definition ¹ Der Leitungskataster (LK) ist ein Geobasisdatensatz nach kantonalem Recht gemäss § 16 GeolG-ZG.
	§ 2 Umfang ¹ Der Leitungskataster umfasst die Leitungen und Anlagen der Grob- und Feiner- schliessung über das gesamte Gemeindegebiet.
	2. Organisation
	§ 3 Aufsicht ¹ Die Aufsicht über den Leitungskataster obliegt dem Amt für Grundbuch und Geoinformation. ² Die Aufsicht umfasst insbesondere:

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</p> <p>a) den Erlass von administrativen und technischen Vorschriften;</p> <p>b) die Festlegung der Mindestanforderungen an die Qualität der Geobasisdaten Leitungskataster;</p> <p>c) die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und Anforderungen.</p> <p>³ Das Amt für Grundbuch und Geoinformation stellt Werkzeuge zur Qualitätsprüfung kostenlos zur Verfügung.</p> <p>⁴ Es stellt bei der Erarbeitung von administrativen und technischen Vorschriften die Mitwirkung der Gemeinden und der Werkeigentümer auf geeignete Weise sicher.</p>
	<p>§ 4 Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Anlage und Nachführung des Leitungskatasters.</p> <p>² Die Gemeinde bestimmt eine Datenverwaltungsstelle für den Leitungskataster und orientiert das Amt für Grundbuch und Geoinformation sowie die Werkeigentümer darüber.</p>
	<p>§ 5 Werkeigentümer</p> <p>¹ Die Werkeigentümer sind verpflichtet bei der Anlage und Nachführung des Leitungskatasters mitzuwirken.</p> <p>² Die Werkeigentümer sind für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten Leitungskataster ihres Werkes verantwortlich.</p> <p>³ Sie erfassen die erdverlegten Leitungen und Objekte am offenen Graben.</p> <p>⁴ Sie transferieren die aktualisierten und qualitätsgeprüften Geobasisdaten Leitungskataster ihres Werkes modellkonform in INTERLIS 2 an die Datenverwaltungsstelle.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
	⁵ Der Transfer erfolgt mindestens jeweils per Quartalsende.
	§ 6 Datenverwaltungsstelle ¹ Die Aufgaben der Datenverwaltungsstelle umfassen insbesondere: a) die laufende Entgegennahme der aktuellen Geobasisdaten Leitungskataster der Werke, deren Qualitätsprüfung und Zusammenführung; b) die Verwaltung und Sicherung der Geobasisdaten Leitungskataster; c) die kontrollierte Abgabe der Geobasisdaten Leitungskataster und daraus abgeleiteter Produkte; d) die Weitergabe der Geobasisdaten Leitungskataster an das Amt für Grundbuch und Geoinformation nach jeder Datenlieferung der Werkeigentümer.
	3. Inhalt
	§ 7 Grundlagen ¹ Die Geobasisdaten der amtlichen Vermessung sind die Georeferenzdaten des Leitungskatasters.
	§ 8 Inhalt ¹ Gegenstand des Leitungskatasters sind Leitungen und Anlagen der folgenden Medien: a) Wasser; b) Abwasser; c) Elektrizität;

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
	<p>d) Gas, mit Ausnahme der Anlagen, die dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG[SR 746.1]) vom 4. Oktober 1963 unterstellt sind;</p> <p>e) Kommunikation und</p> <p>f) Fernwärme.</p>
	<p>§ 9 Informationstiefe</p> <p>¹ Der Objektkatalog Leitungskataster (Objektkatalog LKZG) in seiner jeweils gültigen Fassung legt Inhalt und Struktur der Geobasisdaten Leitungskataster verbindlich fest.</p> <p>² Das Geodatenmodell Leitungskataster (Geodatenmodell LKZG) in seiner jeweils gültigen Fassung beschreibt den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in der normierten Datenbeschreibungssprache INTERLIS 2.</p> <p>³ Das Darstellungsmodell Leitungskataster (Darstellungsmodell LKZG) in seiner jeweils gültigen Fassung legt Detaillierungsgrad, Signaturen und Legendenden fest.</p> <p>⁴ Bei der Festlegung von Objektkatalog, Geodatenmodell und Darstellungsmodell sind die geltenden Normen und Richtlinien der Branchenverbände zu berücksichtigen.</p>
	4. Kostenverteilung
	<p>§ 10 Grundlagenbeschaffung</p> <p>¹ Der Bezug der Geobasisdaten der amtlichen Vermessung erfolgt über das Amt für Grundbuch und Geoinformation.</p>
	<p>§ 11 Erhebung, Nachführung und Verwaltung</p>

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</p>
	<p>¹ Die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten Leitungskataster des Werkes und deren Transfer zur Datenverwaltungsstelle gehen zu Lasten des jeweiligen Werkeigentümers.</p>
	<p>§ 12 Datenverwaltungsstelle</p> <p>¹ Die Kosten für die Aufgaben der Datenverwaltungsstelle gemäss § 6 gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>
	<p>§ 13 Änderungen des Geodaten- und Darstellungsmodells</p> <p>¹ Fallen Änderungen des Objektkataloges LKZG, des Geodatenmodells LKZG und des Darstellungsmodells LKZG an, so gehen die Kosten für die Federführung und die Koordination zu Lasten des Kantons. Die Kosten für die paritätische Mitwirkung der Gemeinden und Werkeigentümer gehen zu deren Lasten.</p> <p>² Die Kosten für Anpassungen an den Daten der Werkeigentümer gehen zu deren Lasten.</p>
	<p>§ 14 Datenaustausch</p> <p>¹ Der Datenaustausch zwischen den innerhalb einer Gemeinde am Leitungskataster beteiligten Werkeignitümrn, der Datenverwaltungsstelle und dem Amt für Grundbuch und Geoinformation ist kostenlos.</p> <p>² Der Datentransfer erfolgt in INTERLIS 2.</p>
	<p>5. Zugang und Nutzung</p>
	<p>§ 15 Zugangsberechtigung</p> <p>¹ Die Geobasisdaten Leitungskataster sind nicht öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe B, gemäss Anhang 2 GeolV-ZG[BGS 215.711-A2]).</p> <p>² Der Zugang wird gewährt:</p>

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019</p>
	<p>a) den innerhalb einer Gemeinde am Leitungskataster beteiligten Werkeigentümern;</p> <p>b) den Mitarbeitenden der kantonalen und kommunalen Verwaltung, sofern die Geobasisdaten Leitungskataster für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendig sind;</p> <p>c) Dritten, wenn sie im Auftrag des Kantons oder der Gemeinde handeln oder ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Geheimhaltungsinteressen wahren.</p>
	<p>§ 16 Datenabgabe</p> <p>¹ Die Datenabgabe erfolgt durch die Datenverwaltungsstelle.</p> <p>² Bei der Abgabe der Geobasisdaten Leitungskataster und daraus abgeleiteter Produkte ist der Datenbezüger zu informieren über:</p> <p>a) die Aktualität der Daten;</p> <p>b) die Vollständigkeit der Daten;</p> <p>c) die Nutzungsbedingungen und</p> <p>d) die Geheimhaltungspflicht.</p>
	<p>§ 17 Geodienste</p> <p>¹ Das Amt für Grundbuch und Geoinformation stellt den Zugang zu den Geobasisdaten Leitungskataster über einen geschützten Darstellungsdienst im GIS Kanton Zug sicher.</p>
	<p>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
	<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Juli 2019
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Stephan Schleiss Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...